



## Testpflicht

**folgende Einrichtungen dürfen von Besuchern nur mit aktuellem negativem Testnachweis betreten werden:**

- Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen
- voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung/Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern
- Abschiebehafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen
- Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen



## Testpflicht

**In folgenden Einrichtungen besteht für Beschäftigte eine Testpflicht dreimal pro Kalenderwoche:**

- Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen
- voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung/Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern
- Abschiebehafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen
- Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen
- ambulante Pflegedienste.



## Testpflicht **gilt nicht:**

- für Personen ohne unmittelbaren Kontakt zu den in der Einrichtung untergebrachten Personen,
- für Begleitpersonen von untergebrachten Personen,
- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- für Einsatzkräfte im Einsatz (Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, hilfeleistende Bundeswehr).

[Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022, gültig ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Testpflicht \(sachsen.de\)](#)